



DIASPORA-KOMMISSARIAT
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE/
DIASPORAHILFE DER PRIESTER

Förderkriterien für die Bauhilfe

Das „Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe - Diaspora-hilfe der Priester“ (DK) fördert den **Bau und die Renovierung von Pfarrhäusern und Wohnungen für Priester und Diakone** im Bereich der Nordischen Bischofskonferenz:

- (1) Anträge können nur von dem jeweiligen Bistum gestellt werden. Das Bistum ist für die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel verantwortlich.
- (2) Förderanträge für das Folgejahr sind grundsätzlich bis zum 01. September des laufenden Jahres zu stellen.
- (3) Eine ausführliche Beschreibung des Projektes (Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahme, geplante Nutzung, Situation der Gemeinde, Beschreibung der Bauabschnitte, etc.) evtl. mit einigen Fotos ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- (4) Eine Eigenbeteiligung der Gemeinde bzw. des Bistums wird grundsätzlich vorausgesetzt. Sämtliche möglichen Finanzierungsquellen, wie Pfarrgemeinde, Bistum, Sponsoring, Spenden, öffentliche Zuschüsse, weitere Förderer usw., sind für die Finanzierung auszuschöpfen.
- (5) Bauten und Renovierungen können grundsätzlich bis maximal 85% der Gesamtkosten gefördert werden.
- (6) Die Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss und Zusendung eines Abschlussberichts, bestehend aus einer Kosten- & Finanzierungsübersicht, Bildern und einer kurzen Beschreibung zum Projektverlauf und Projektergebnis. Ggfs. kann die Fördersumme auch in Raten nach Baufortschritt und Zusendung eines Zwischenberichts ausgezahlt werden.
- (7) Die mit Mitteln des DK geförderten Pfarrhäuser und Wohnungen sind für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Projektabschluss, ausschließlich durch Priester und Diakone zu nutzen. Eine Nutzungsänderung ist dem DK unverzüglich anzuzeigen und führt in der Regel zu einer Rückforderung der gewährten Förderung.

Beschlossen vom Vergabeausschuss des "Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe – Diasporahilfe der Priester" am 23.10.2017.

Förderkriterien für die Verkehrshilfe

Der Vergabeausschuss beschließt für die **Verkehrshilfe** folgende Förderkriterien:

- (1) Anträge können nur von dem jeweiligen Bistum gestellt werden. Das Bistum ist für die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel verantwortlich.
- (2) Förderanträge können unterjährig gestellt werden, unter Angabe der relevanten Daten zum Fahrzeug, ggfs. zum bisherigen Fahrzeug, zur geplanten Fahrzeugnutzung sowie zum Fahrzeughalter.
- (3) Es wird ein für die örtlichen Gegebenheiten angemessener, durchschnittlicher Neuwagen, Jahreswagen oder PKW mit höchstens 10.000 gefahrenen Kilometern gefördert. Die Förderung von jungen Gebrauchtfahrzeugen mit einer höheren Kilometerleistung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Ein zu ersetzende Altfahrzeug muss mindestens 100.000 Kilometer gefahren sein oder mindestens 6 Jahre alt sein; Ausnahmen sind in begründeten Fällen (z.B. bei Unfall oder Diebstahl) möglich.
- (5) Das Fahrzeug muss auf Namen der Pfarrgemeinde, der kirchlichen Institution oder des Bistums zugelassen werden. Die Förderung eines auf Namen einer natürlichen Person zugelassenen Fahrzeugs ist nicht möglich.
- (6) Alle anderen, möglichen Finanzierungsquellen sind auszuschöpfen.
- (7) Die Förderung beträgt bis zu 40% der Anschaffungskosten, maximal 16 TEUR.
- (8) Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Nachweis der Anschaffung durch Rechnung, der förderkonformen Zulassung und Zusendung eines Fotos vom Fahrzeug.

Beschlossen vom Vergabeausschuss des "Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe – Diasporahilfe der Priester" am 23.10.2017.